

Der Markt Massing erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Oberdietfurt des Marktes Massing

vom 11.12.2023

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Massing erhebt für die Benutzung seiner Liegenschaften sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben

- a) Benutzungsgebühren (§ 4)
- b) sonstige Gebühren (§ 5)

(3) Für nachfolgende Benutzungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

- 1. Sitzungen kommunaler Beschlussgremien,
- 2. durch den Ersten Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen oder
- 3. Benutzungen, die von der Verwaltungsgemeinschaft Massing oder dem Markt Massing durchgeführt werden.

Gleiches gilt im Fall einer fristgerecht erfolgten Ausfallmitteilung gem. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung von Liegenschaften des Marktes Massing in der jeweils gültigen Fassung, oder die zusätzliche Raumüberlassung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Oberdietfurt des Marktes Massing (unbeschadet der Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung).

(4) In substantiell begründeten Einzelfällen ist der Erste Bürgermeister ermächtigt von der Gebührenpflicht oder Teilen selbiger zu befreien.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer den Antrag auf Benutzung der Liegenschaften des Marktes Massing gestellt hat,
- b) wer die Liegenschaften des Marktes Massing benutzt,
- c) wer sonstige Leistungen i. S. v. § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. In Fällen einer Dauernutzung (nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Oberdietfurt des Marktes Massing in der jeweils gültigen Fassung) für den gesamten Nutzungszeitraum.

- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Werden die Schlüssel einer Liegenschaft aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat und ohne Zustimmung des Marktes Massing verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Liegenschaft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4

Benutzungsgebühr Bürgerhaus Oberdietfurt (Dorfplatz 7)

(1) Für die Benutzung werden Gebühren in Höhe der dem Markt Massing entstehenden Kosten erhoben. Diese umfassen insbesondere:

- a) die Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung (BetrKV)
- b) alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden,
- c) Einweghandtücher,
- d) Toilettenpapier und
- e) Reinigungsmittel.

Entfällt die unter a) genannte Betriebskostenverordnung (BetrKV) in Ihrer bisherigen Form, so tritt an ihre Stelle die entsprechende Regelung in der neuen Form.

(2) Die Gebühr für die einmalige Benutzung bestimmt sich nach den genutzten Räumen. Sie beträgt für

- a) die Küche und Aufenthaltsraum („Stüberl“) 75,00 €
- b) Saal, Küche und Aufenthaltsraum („Stüberl“) 150,00 €

je Veranstaltungstag. Hierin enthalten ist die Raumnutzung zu Vorbereitungs- und Reinigungszwecken (je ein Vorbereitungs- und ein Reinigungstag an dem kalendarisch dem Veranstaltungstag(en) direkt vorausgehenden und direkt folgenden Tagen. Erfolgt eine fristgerechte Ausfallmitteilung gem. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Oberdietfurt des Marktes Massing in der jeweils gültigen Fassung wird keine Gebühr erhoben. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung der Absage kann der Markt Massing die Gebühren entsprechend dem vereinbarten Benutzungsausmaß trotz nicht erfolgter Nutzung ganz oder teilweise erheben.

In den Gebühren beinhaltet ist jeweils die Benutzung des Ganges (inkl. der Garderobe), des Außenbereichs (Biergarten) sowie der WC-Anlagen. Die Nutzung der vorhandenen Geschirre ist im Raumbedarf a) und b) eingeschlossen. Die Nutzung von Stühlen und Tischen ist im Raumbedarf b) eingeschlossen.

(3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Oberdietfurt des Marktes Massing in der jeweils gültigen Fassung beträgt pauschal für den in der Benutzungserlaubnis erlaubten Zweck für

- a) Saal, Küche und Aufenthaltsraum („Stüberl“) 10,00 €

je vereinbarter Nutzung. Erhöht sich der Nutzungsumfang wesentlich im Verhältnis zur vereinbarten Nutzung sind die Gebühren entsprechend des wirklichen Nutzungsumfangs für den gesamten Nutzungszeitraum (vgl. § 3 Abs. 2 Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Oberdietfurt des Marktes Massing) neu festzulegen.

Aus dem Entfall von Nutzungen, welche durch eine Benutzungserlaubnis für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Oberdietfurt des Marktes Massing in der jeweils gültigen Fassung erlaubt waren, kann kein Anspruch auf Erlass, Reduzierung oder Rückerstattung der Entgelte abgeleitet werden sofern eine Nutzung aus Sicht des Marktes Massing möglich gewesen wäre oder für den Benutzer annehmbare(r) (ein) Ersatztermin(e) zur Verfügung stünde(n).

Gleiches (im Bezug auf vorausgehenden Satz) gilt bei betriebsbedingten Schließungen.

Von der Berechnung des Nutzungsumfangs kann je Benutzungserlaubnis eine Veranstaltung im Nutzungsjahr ausgenommen werden, soweit diese aufgrund gesetzlicher Pflichten für den Benutzer erforderlich ist (wie etwa Mitglieder- / Vereinsversammlung entsprechend den Statuten für Verein).

(5) Wenn Benutzer mit einer Benutzungserlaubnis für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Oberdietfurt des Marktes Massing in der jeweils gültigen Fassung Veranstaltungen außerhalb des in der Benutzungserlaubnis für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen, festgelegten Nutzungszwecks durchführen fallen Benutzungsgebühren entsprechend des § 4 Abs. 2 (einmalige Nutzung) an.

Hiervon kann im Einzelfall bei besonderen Gründen durch Entscheidung des ersten Bürgermeisters abgewichen werden.

(6) Werden bei einmaligen oder auch bei regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen (gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Oberdietfurt des Marktes Massing in der jeweils gültigen Fassung) die Schlüssel einer Liegenschaft aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, verspätet an den Markt Massing zurückgegeben, kann der Markt Massing die Benutzungsgebühr nach § 4 bis zur Übergabe der Liegenschaft und Rückgabe der Schlüssel erheben. Hierfür wird für die Ermittlung der Benutzungsgebühr wird von einer Veranstaltung je Tag ausgegangen.

§ 5

Gebühren sonstige Liegenschaften

(1) Erfolgt innerhalb der Benutzungserlaubnis die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Form einer Bedingung gelten nachstehende Rahmenbestimmungen:

1. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist spätestens 3 Tage vor Benutzung in voller Höhe fällig und zahlbar auf eines der Konten des Marktes Massing.
2. Die Sicherheitsleistung ist vom Benutzer nicht zu verzinsen. Sie wird vom Markt Massing auf einem Verwahrgeld geführt.
3. Eine Sicherheitsleistung wird mit der angefallenen Gebühr und anderweitigen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung verrechnet.
4. Eine von dem Nutzungsberechtigten geleistete Sicherheitsleistung wird innerhalb von 14 Tagen nach Widerruf der Benutzungserlaubnis, nach Absage der Veranstaltung, oder bei erfolgter Benutzung, sofern keine Gebühren angefallen sind oder sofern nach der Verrechnung gemäß Nr. 3 ein Rest verbleibt, auf ein durch den Benutzer zu benennendes Bankkonto ausbezahlt.
5. Der Markt Massing ist berechtigt zu erstattende Sicherheitsleistungen gemäß Nr. 4 zur Erstattung jeglicher bestehenden anderen fälligen Forderungen zu verwenden, sofern zahlungspflichtige Person und Empfangsberechtigter der Rückzahlung der Sicherheitsleistung identisch sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Massing, den 11.12.2023

Christian Thiel
1. Bürgermeister